



Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 5a Abs. 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sulzburg am 13. Dezember 2001 folgende Kurtaxesatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxenpflicht

- (1) Die Kurtaxe wird von allen Personen erhoben, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Die Kurtaxe wird auch von Einwohnern erhoben, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in Sulzburg arbeiten oder in Ausbildung stehen.

Es ist gleichgültig, ob die Unterbringung in einem Beherbergungsbetrieb bei Privatvermietern, in einer Ferienwohnung, in gemieteten oder eigenen Wohnungen, oder auf Campingplätzen oder dergleichen erfolgt.

- (3) Die Abgabepflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Kureinrichtungen benutzt oder die Kurveranstaltungen besucht werden.

§ 3 Absatz 1 „Maßstab und Satz der Kurtaxe“ erhält folgende neue Fassung (Inkrafttreten zum 01. Januar 2017)

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

Ab 01.01.2017

- a) Für Sulzburg und Laufen

In der Hauptsaison (01.05. bis 30.10.) 1,60 €
In der Nebensaison (01.11. bis 30.04.) 1,30 €

- (2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober, die Vor- und Nachsaison den Zeitraum vom 1. November bis 30. April.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4 Pauschale Jahreskurtaxe

- (1) Von kurtaxenpflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Hierunter zählen insbesondere Wohnwageninhaber und dergleichen, die Wohnwagen zur Dauernutzung abgestellt und in der Gemeinde nicht den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben und auch nicht hier arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt Euro 26,-- pro Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie wird durch besonderen Abgabenbescheid erhoben.
- (3) Der nach § 8 Meldepflichtige hat der Gemeinde die Anschriften der Personen mitzuteilen, auf die die Kurkarten (Gästekarten) ausgestellt werden sollen.

§ 5 Befreiungen und Ermäßigung der Kurtaxe

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe, nicht aber von der Meldepflicht sind befreit:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
 - b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 - c) Personen, die ohne einen Wohnsitz in der Gemeinde zu haben, vorübergehend beruflich hier tätig sind.
 - d) Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Konferenzen. Für die Berechnung der Frist gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
 - e) Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von 100 v. H. sowie ihre Begleitperson, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird (z.B. Behindertenausweis mit Vermerk „B“)
 - f) Gäste, die im gleichen Jahr bereits für 40 Tage Kurtaxe entrichtet haben.
- (2) Für schwerbehinderte Personen mit mindestens 80 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe um 50 v. H. ermäßigt.

§ 7 Kurkarte (Gästekarte)

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) bis f) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte (Gästekarte). Die Kurkarte (Gästekarte) wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte (Gästekarte) eingezogen. Die Kur-Karte (Gästekarte) ist nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.

- (2) Die Kurkarte (Gästekarte) berechtigt zum Besuch und Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung Ortsfremden zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmer meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Für die Meldungen sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Meldescheine sind nach fortlaufenden Nummern abzugeben.
Verschriebene, nicht mehr benötigte Meldescheine müssen bei der Stadtverwaltung (Tourist-Information) angegeben werden.

§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 4 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonates fällig gewordene Beträge an Kurtaxe sind jeweils auf Anforderung der Gemeinde durch Gebührenbescheid an die Gemeinde abzuführen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 9 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 26.04.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.01.1992, außer Kraft.

Sulzburg, 13. Dezember 2001

Peter Wehrle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzburg, 13. Dezember 2001

Peter Wehrle
Bürgermeister

weiterer Hinweis:

Vorstehende Satzung wurde durch Hinweis und Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sulzburg Nr. 51/52 vom 19. Dezember 2001 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25. Juli 2002 angezeigt.

Sulzburg, 25. Juli 2002

Peter Wehrle
Bürgermeister